

An die
Girnghuber GmbH
– Geschäftsführung –
Ludwig Girnghuber Straße 1
84163 Marklkofen

zur Übermittlung an den Vorstand der ERLUS Aktiengesellschaft

Gewährleistungserklärung nach § 327b Abs. 3 AktG zugunsten der Minderheitsaktionäre der ERLUS Aktiengesellschaft

Die Girnghuber GmbH mit Sitz in Marklkofen und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut unter HRB 6525, hat uns mitgeteilt, dass sie per 6. Mai 2021 unmittelbar insgesamt 1.264.114 auf den Inhaber lautende Stückaktien der ERLUS Aktiengesellschaft mit Sitz in Neufahrn/Niederbayern und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut unter HRB 401 ("**ERLUS**"), mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der ERLUS AG in Höhe von EUR 3,05 je Stückaktie hält. Nach Angabe der Girnghuber GmbH entspricht dies ca. 96,31 % des Grundkapitals der ERLUS, das per 6. Mai 2021 EUR 4.000.000,00 beträgt und in 1.312.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist. Da der Girnghuber GmbH somit Aktien an der ERLUS in Höhe von mehr als 95 vom Hundert des Grundkapitals der ERLUS gehören, ist die Girnghuber GmbH nach ihren Angaben Hauptaktionärin der ERLUS im Sinne des § 327a Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz ("**AktG**").

Die Girnghuber GmbH hat uns ferner mitgeteilt, dass sie am 9. Dezember 2020 an den Vorstand der ERLUS das Verlangen nach § 327a Abs. 1 S. 1 AktG gerichtet hat, die nächste ordentliche Hauptversammlung der ERLUS über die Übertragung der Aktien sämtlicher übriger Aktionäre ("**Minderheitsaktionäre**") auf die Girnghuber GmbH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a Abs. 1 AktG beschließen zu lassen. Dieser Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll in der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der ERLUS, voraussichtlich am 25. Juni 2021, gefasst werden. Als angemessene Barabfindung hat die Girnghuber GmbH einen Betrag in Höhe von EUR 96,99 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der ERLUS festgelegt.

Mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der ERLUS gehen kraft Gesetzes alle auf den Inhaber lautende Stückaktien der Minderheitsaktionäre auf die Girnghuber GmbH als Hauptaktionärin über und die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch gegen die Girnghuber GmbH auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Gemäß § 327b Abs. 3 AktG hat die Girnghuber GmbH als Hauptaktionärin dem Vorstand der ERLUS vor Einberufung der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Girnghuber GmbH als Hauptaktionärin beschließt, die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Girnghuber GmbH als Hauptaktionärin

übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der ERLUS unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die Sparkasse Niederbayern-Mitte, Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Straubing, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Straubing unter HRA 2222, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 327b Abs. 3 AktG in Form einer Bankgarantie gegenüber jedem Minderheitsaktionär unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Girnhuber GmbH als Hauptaktionärin der ERLUS, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der ERLUS unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von

EUR 96,99

(in Worten: Euro sechsendneunzig Cent neunundneunzig

je auf die Girnhuber GmbH übergegangene auf den Inhaber lautende Stückaktie der ERLUS zu zahlen. Diese Gewährleistungserklärung umfasst auch die Verpflichtung der Girnhuber GmbH, den Minderheitsaktionären gemäß § 327b Abs. 2 AktG Zinsen auf die festgelegte Barabfindung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch ("BGB") zu zahlen.

Diese Gewährleistungserklärung wird als selbstständiges Garantieverprechen abgegeben und stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar, aus dem jedem Minderheitsaktionär ein unmittelbarer und unaufhebbarer Zahlungsanspruch uns gegenüber zusteht. Der Anspruch eines Minderheitsaktionärs uns gegenüber aus dieser Gewährleistungserklärung wird mit dem Anspruch auf die Barabfindung fällig und erlischt, wenn sein Anspruch auf die Barabfindung wegfällt. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Girnhuber GmbH ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung im Sinne von § 327b Abs. 3 AktG unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Straubing, 6. Mai 2021

Sparkasse Niederbayern-Mitte



Dr. Martin Kreuzer
Stv. Vorsitzender des Vorstandes



Jürgen Kerber
Mitglied des Vorstandes